

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 27. Mai 2021

**Dossier 7661, «Tagesgespräch» vom 21. Mai 2021 zum CO2-Gesetz**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. Mai 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Im heutigen Tagesgespräche (vom 21. 05.2021 auf Radio SRF 1) zum Thema "Abstimmungs-Kontroverse zum CO2-Gesetz" sind die Hörer/-innen falsch informiert worden. Nach ca. 3:20 Minuten Sendezeit behauptete die Moderatorin: "Es läuft nach dem Prinzip "wer die Luft verschmutzt, soll zahlen, wer das nicht macht, soll Geld zurückerhalten"; viel von diesem Geld wird zurück verteilt, eigentlich die Mehrheit dieses Geld an die Bevölkerung. Das ist das Verursacherprinzip."*

*Dies ist eine Falschinformation. Gemäss dem CO2-Gesetz würde z. B. ein Liter Dieselöl (Treibstoff, max. Belastung 12 Rp./Liter) ganz anders behandelt als ein gleichartiger Liter Heizöl EL (Brennstoff, max. Belastung 56 Rp./Liter). Und an 50 Firmen mit den grössten CO2-Emissionen würden z. B. kostenlose Emissionszertifikate im Umfang von jährlich ca. 5 Mio. Tonnen CO2 verteilt (ungefährer Wert bei maximaler CO2-Abgabe: Ca. 1 Milliarde Franken pro Jahr).*

*Fakt ist, dass die Verbraucher von Treibstoffen und die erwähnten Firmen "die Kosten der Vermeidung und Beseitigung"\* nicht im gleichen Mass wie die Verbraucher von Brennstoffen tragen müssten. Das CO2-Gesetz ist daher überhaupt nicht verfassungs- und gesetzeskonform; es missachtet das Verursacherprinzip grundlegend. Es ist daher nicht sachgerecht, zu sagen, das CO2-Gesetz basiere auf dem Verursacherprinzip.»*

\* Art. 74 BV lautet:

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

2 Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

Im Art. 2 USG (Verursacherprinzip) steht: "Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür."

Im EnG (Art. 5 Abs. 1 lit. c) steht: "Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen."

**Die Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Der Beanstander kritisiert, die Aussage der Moderatorin im Tagesgespräch *«Das ist das Verursacherprinzip»* sei eine Falschaussage. In seinen Augen ist das CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht verfassungs- und gesetzeskonform; und weil dieses das Verursacherprinzip grundlegend missachte, sei es nicht sachgerecht zu sagen, das CO<sub>2</sub>-Gesetz basiere auf dem Verursacherprinzip.

Der Beanstander ist überzeugt, dass das CO<sub>2</sub>-Gesetz verfassungs- und gesetzeswidrig ist. Es ist sein gutes Recht, dieser Meinung zu sein. Tatsache aber ist, dass Befürworter und Gegner diesbezüglich nicht gleicher Meinung sind und insbesondere der Begriff *«Verursacherprinzip»* kontrovers diskutiert wird. Im Zentrum dieser Diskussion stehen die vom Beanstander aufgeführten Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung *«[...] Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher»* und Art. 5 Abs. 1 lit. c des Energiegesetzes (EnG) *«Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen»*, sowie Art. 89 Abs. 5 *«Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.»*

Je nach Sichtweise und Standpunkt wird die Anwendung des Verursacherprinzips anders definiert. Gemeinsam haben sie nur, dass sie alle dem politischen Diskurs ausgesetzt sind. Dies zeigt sich eindrücklich an der Abstimmungsvorlage zum CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 13. Juni. In den offiziellen Erläuterungen des Bundesrates zu den Volksabstimmungen – im *«Abstimmungsbüchlein»* – werden auf 38 Seiten Ziele, Massnahmen, Zwischenziele, Berechnungen, Erleichterungen und Ausnahmen dargelegt. Dies allein zeigt, dass der Grundsatz *«Die Kosten tragen die Verursacher»* zwar gut gemeint, aber alles andere als einfach umsetzbar ist.

So ist es nicht verwunderlich, dass auch im beanstandeten Tagesgespräch der Begriff *«Verursacherprinzip»* zur Sprache kommt. Die Moderatorin Priscilla Imboden leitet nach einem Statement von Christian Imark dazu über mit den Sätzen: *«Da kommen wir gleich zu einem Grundprinzip dieses Gesetzes. Es läuft nach dem Prinzip <wer die Luft verschmutzt, soll zahlen, wer das nicht macht, soll Geld zurückerhalten>; viel von diesem Geld wird zurück verteilt, eigentlich die Mehrheit dieses Geld an die Bevölkerung. Das ist das*

Verursacherprinzip. Wie seht ihr das als Liberale, Frau Gössi?» Antwort Petra Gössi: «Genau, das ist auch der liberale Aspekt an diesem Gesetz [...]»

Die Moderatorin erklärt in dieser Sequenz nicht die Gesetzesvorlage als solche, sondern nur den Mechanismus des Verursacherprinzips im Allgemeinen anhand eines Beispiels aus der Vorlage und leitet daraus eine Frage an Petra Gössi ab. Die Moderatorin behauptet nicht, wie der Beanstander meint, sondern bringt den umstrittenen Begriff «Verursacherprinzip» zur Sprache. Und weil der Begriff von Befürwortern und Gegnern für ihre Argumentation immer wieder verwendet wird, ist es richtig, diesen in die Diskussion einzubringen; Priscilla Imboden tat dies und tat dies sachgerecht.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art.4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Ombudsstelle SRG Deutschschweiz